

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/287 vom 13. Februar 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_287

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/287 du 13 février 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/287 del 13 febbraio 2008

Regeste

Art. 87 Abs. 3 IVV, Art. 87 Abs. 4 IVV: Nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Gesuchsabweisung ist in diesem Fall auf ein neues Leistungsbegehren einzutreten, weil der Gesuchstellerin glaubhaft macht, dass seither eine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Februar 2008, IV 2007/287).

Erwägungen

E. 1

1.1 Bevor die Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin beurteilt werden kann, ist festzustellen, um welche Art von Begehren es sich beim Schreiben der Beschwerdeführerin vom 15. November 2006 handelt. Die Beschwerdeführerin führte darin aus, sie beantrage eine Rentenneubeurteilung aufgrund einer veränderten Situation nach zwei Arbeitsversuchen (IV-act. 48). Aus dem Wortlaut dieses Begehrens folgt, dass der Wille der Beschwerdeführerin auf eine Abklärung ihrer veränderten Situation zielte. Es liegen hingegen keine Ansatzpunkte dafür vor, dass die Beschwerdeführerin die formell rechtskräftige Verfügung vom 2. Dezember 2005 als falsch betrachtet hätte. Beim Schreiben vom 15. November 2006 handelt es sich somit nicht um ein Wiedererwägungsgesuch. Vielmehr liegt eine Neuanmeldung nach einer vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung vor. 1.2 Gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 IVV erfüllt sind. Danach ist von der versicherten Person glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert habe (BGE 109 V 108 Erw. 2a). Diese Eintretensvoraussetzung soll verhindern, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss (BGE 130 V 76 Erw. 3.2.3). Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung daher zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen des Versicherten überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht zu respektieren hat. Dieses prüft die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung daher nur, wenn das Eintreten streitig ist, d.h. wenn die Verwaltung gestützt auf Art. 87 Abs. 4 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person Beschwerde führt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanmeldung eingetreten ist (BGE 109 V 262 Erw. 3). 1.3 Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des Dispositivs der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin vom 15. November 2006 nicht eingetreten (IV-act. 66). Wie bereits oben erwähnt, ist die erhebliche Sachverhaltsänderung schon bei der

Neuanmeldung geltend zu machen und zwar durch die versicherte Person selbst. Nun pflegt die Beschwerdegegnerin aber regelmässig die sich neu anmeldende Person bei der Glaubhaftmachung zu unterstützen, indem sie die naheliegendsten Beweismittel, welche die sich neu anmeldende Person an sich ihrem Gesuch hätte beilegen müssen, selbst einholt. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin aufgrund des Schreibens von Dr. G.____ vom 18. Dezember 2006 (IV-act. 55) die vertrauensärztlichen Berichte der Taggeldversicherung der X.____ eingeholt. Nach der langjährigen, konstanten Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen (vgl. als ein Beispiel von vielen das Urteil vom 30. Juni 2003, IV 2002/102 Erw. 2) bewegte sich die Beschwerdegegnerin mit dieser Hilfestellung noch im Rahmen der Eintretensprüfung. Am 10. Januar 2007 fragte die Beschwerdegegnerin den RAD an, ob aufgrund der Unterlagen eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der Abweisungsverfügung respektive der RAD-Untersuchung objektiviert werden könne (IV-act. 56/1). Was diese interne Anfrage betrifft, ist davon auszugehen, dass sie nicht effektiv auf eine materielle Sachverhaltsabklärung zielte. Vielmehr muss diese Fragestellung als Versuch, die Glaubhaftmachung der Veränderung des Gesundheitszustandes zu bejahen oder verneinen, interpretiert werden. Dasselbe gilt für die Stellungnahme von Dr. I.____ vom 20. April 2007. Darin führte er nämlich aus, dass die behauptete Verschlechterung nicht glaubhaft plausibel nachvollzogen werden könne (IV-act. 56/2). Die Beschwerdegegnerin hat sich demnach auf die Prüfung der Eintretensvoraussetzung der Glaubhaftmachung einer erheblichen Veränderung beschränkt und hat sich nicht formlos (vgl. BGE 109 V 262 Erw. 2a) auf die materielle Behandlung der Neuanmeldung eingelassen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren gilt es deshalb zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf das Leistungsgesuch vom 15. November 2006 eingetreten ist.

E. 2

2.1 Nach der Rechtsprechung ist unter Glaubhaftmachung im Sinn von Art. 87 Abs. 3 IVV kein Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht allgemein massgebenden Grad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 121 V 47 Erw. 2a, 208 Erw. 6b) zu verstehen. Dem Zweck dieser Eintretenshürde gemäss muss es sich bei der Glaubhaftmachung um eine deutlich reduzierte Beweisanforderung handeln. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass eine eingehende Sachverhaltsabklärung die behauptete Veränderung nicht bestätigen wird (SVR 2003 IV Nr. 25 Erw. 2.2. mit Hinweisen). 2.2 Mit Schreiben vom 8. November 2006 berichtete Dr. F.____ darüber, dass die Beschwerdeführerin nach dem rentenabweisenden Entscheid vom 2. Dezember 2005, welcher ihr eine Arbeitsfähigkeit von 70% attestierte, ein neues Anstellungsverhältnis eingegangen sei und anfänglich diese Leistung gut habe erbringen können. Sie sei jedoch zunehmend in eine Überforderung geraten, die wieder zu depressiven Verstimmungen geführt und eine erneute Behandlung notwendig gemacht hätten. Weiter führte er aus, dass auch nach einem zweiten Arbeitsversuch bei der H.____ im Verkehrsdienst, in welchem sie pro Monat bis zu 70% erwerbstätig gewesen sei, eine Überforderungssituation resultiert habe. Es habe sich aber auch gezeigt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Mühe bekunde, sich an Arbeitsplätzen zu integrieren. Er erachte die Beschwerdeführerin längerfristig zu 50% arbeitsunfähig (IV-act. 49). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin hat Dr. F.____ mit diesen Ausführungen die Möglichkeit einer gesundheitlichen Verschlechterung der Beschwerdeführerin zumindest ansatzweise aufgezeigt. Ob eine solche Veränderung tatsächlich eingetreten ist, hat das

materielle Abklärungsverfahren der Neuanschuldung zu zeigen. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, es sei nicht zulässig, die Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person aufgrund des tatsächlich an einem Arbeitsplatz ausgeübten Pensums zu bestimmen (act. G 9/4), ist anzumerken, dass die Ausführungen von Dr. F. ___ keineswegs diesen Sinn haben. Es ist offen, ob die zuletzt ausgeübten Tätigkeiten der Beschwerdeführerin als ideal adaptierte Tätigkeiten zu qualifizieren sind. Eine Abklärung diesbezüglich ist bis heute ausstehend und muss im Rahmen der materiellen Sachverhaltsabklärung des Neuanschuldungsverfahrens nachgeholt werden. - Damit ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin eine Veränderung ihres Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht hat und die Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung hätte eintreten müssen.

E. 3

3.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Nichteintretensverfügung vom 21. Juni 2007 gutzuheissen, und die Sache ist zur materiellen Behandlung der Neuanschuldung vom 15. November 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz. 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demzufolge erweist sich die mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 zugesprochene, unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2007 aufgehoben, und die Sache wird zur materiellen Behandlung der Neuanschuldung vom 15. November 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.